Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Inserationspreis Pfg. für die 6-gespaltene Kurrentzeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. zurzeit gültiger und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Inanspruchnahme entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 05 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 30 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzverkauf 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen weich. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr 45 | Dienstag den 24. Februar 1920 | 79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Handel mit Gold, Silber und Platin.

Der Reichswirtschaftsminister hat über den Handel mit Gold, Silber und Platin nachstehende Verordnung erlassen. Die Verordnung des Staatskommissars für Demobilmachung über den Ankauf von Gold und Silber vom 31. Januar 1920 (Sächs. Staatszeitung Nr. 26 vom 2. Februar 1920) erledigt sich somit und wird daher aufgehoben.

Dresden, am 16. Februar 1920. 66f D

Der Staatskommissar für Demobilmachung.
Dehne.

Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin.

Vom 7. Februar 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet was folgt:

§ 1.

Deutsche Reichssilbermünzen der Markwährung, einschließlich der außer Kurs gesetzten, dürfen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise nur an die deutsche Reichsbank oder die von ihr ermächtigten Stellen veräußert und nur aus den Beständen der Reichsbank oder dieser Stellen erworben werden.

Wer es unternimmt, dem Verbote des Abs. 1 zuwider Silbermünzen zu erwerben, zu veräußern oder derartige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich anbietet, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Münzen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer in der Absicht, das Verbot im Abs. 2 zu umgehen, die Münzen umarbeitet oder verändert oder umarbeiten oder verändern läßt.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer im Umherziehen oder von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Eisenbahnen oder auf Bahnhöfen

1. Feingold, Feinsilber, Platin und ihre Legierungen von jeglichem Gehalt, insbesondere Barren, Körner, Drähte, Bleche, Bänder, Blattgold und Blattsilber, Schaumgold und Schaumsilber, Bruch oder Abfälle, ferner Goldmünzen, Silbermünzen, Waren, Schmucksachen oder Taschenuhren aus Gold, Silber oder Platin entgeltlich erwirbt oder veräußert;

2. mündlich, in Schriftform oder in sonstiger Weise sich zum entgeltlichen Erwerb oder zur entgeltlichen Veräußerung der in Nr. 1 bezeichneten Gegenstände oder zur Vermittelung derartiger Geschäfte anbietet oder zu ihrer entgeltlichen Veräußerung oder zur Vermittelung derartiger Geschäfte auffordert. Die übliche Kenntlichmachung eines stehenden Gewerbebetriebes an dem Gebäude in dem sich der Geschäftsraum befindet, wird durch das Verbot nicht berührt. Für Anzeigen in periodischen Druckschriften bewendet es bei den Vorschriften des § 3.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann neben der Strafe auf die Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Für anerkannte Mustermessen kann die zuständige Landeszentralbehörde Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Anzeigen, in denen Gold oder Silber ohne nähere Bezeichnung oder Gold- oder Silbermünzen angeboten werden oder in denen zur Abgabe von derartigen Angeboten aufgefordert wird oder in denen die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände angeboten oder gesucht wird, sind in periodischen Druckschriften verboten.

Anzeigen, in denen die sonstigen im § 2 Nr. 1 genannten Gegenstände angeboten werden oder in denen zur Abgabe von derartigen Angeboten aufgefordert wird oder in denen die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände angeboten oder gesucht wird dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Ablieferung des Pflichthafers.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat angeordnet, daß **bis zum 1. März d. J.** insgesamt **75%** und **bis zum 1. April die restlichen 25%** der dem Kommunalverband auferlegten **Haferpflichtmenge** an die Reichsgetreidestelle **abgeliefert** werden müssen.

An die Landwirte des hiesigen Bezirks ergeht daher die Aufforderung, ihren **Pflichthafer** — falls dies bisher noch nicht geschehen sein sollte — nunmehr **sobald als irgend möglich restlos** an einen für den hiesigen Bezirk zugelassenen Getreideaufkäufer usw. **abzuliefern.** Dies liegt — wie nochmals betont wird — nicht zuletzt auch im eigenen Interesse eines jeden Haferanbauers, da alsdann das zur Zeit bestehende Ausfuhr- und Transportverbot für freien Hafer aufgehoben werden kann.

Der Kommunalverband hebt ferner noch hervor, daß er von der Reichsgetreidestelle gleichzeitig angewiesen worden ist, gegen diejenigen Hafererzeuger, die bis jetzt noch nicht die Hälfte ihrer Haferpflichtmenge ohne stichhaltigen Entschuldigungsgrund abgeliefert haben, unnachsichtlich gemäß den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung (ev. Enteignung, Erhebung des Zweifachen des festgesetzten Marktpreises für die nicht erfüllten Hafermengen) vorzugehen.

Meißen, am 21. Februar 1920. Nr. 106 W.

2637 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Fettverteilung.

Auf den Abschnitt L der Landesfettkarte sowie auf die Krankenbutterkarten werden auf die Zeit vom 23. bis 29. Februar 1920 50 g Butter ausgegeben.

Außerdem werden **für jeden Versorgungsberechtigten und Selbstversorger des Kommunalverbandes Meißen Land** auf Reihe II Abschnitt 5 der Auslandsfettkarte 50 g Auslandsmargarine und 50 g Oel verteilt.

Der Preis für 50 g Auslandsmargarine beträgt 90 Pfg., für 50 g Oel 1 Mk. 23 Pfg.

Meißen, am 21. Februar 1920. Nr. 211 II O.

2638 **Kommunalverband Meißen Land.**

Wohnungsnotstandsgemeinden.

I. Das Ministerium des Innern hat für die Stadt **Siebenlehn** und für die Gemeinden **Kesselsdorf, Grumbach, Nieschütz, Deutschenbora, Obergruna, Helbigsdorf, Miltitz, Roitzschen und Robschütz** die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918 in der Fassung vom 22. Juni 1919 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Gemeindebehörden der oben genannten Gemeinden verpflichtet waren, Anordnungen nach § 5 der Verordnung zum Schutze der Mieter zu treffen.

II. Die Stadt Siebenlehn und die Gemeinden Kesselsdorf, Grumbach, Nieschütz, Deutschenbora, Obergruna, Helbigsdorf, Miltitz, Roitzschen und Robschütz sind nunmehr **Wohnungsnotstandsgemeinden der Liste I.**

164 II D.

Meißen, am 20. Februar 1920.

2639 **Die Amtshauptmannschaft.**

Die neue Reichsbeamten-Besoldung.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Der Entwurf für die neue Reichsbeamtenbesoldung ging dem Reichskabinett zu.
* Der Übergang der Eisenbahnen an das Reich soll möglichst schon am 1. April d. Js. vor sich gehen.
* Die Lübecker Fischerei wurde als lebenswichtiger Betrieb erklärt.
* Vor dem Berliner Schwurgericht begann die Verhandlung wegen des Attentats auf den Reichsfinanzminister Erzberger.
* Eine drahtlose Mitteilung aus Moskau besagt, Archangelsk sei von den Bolschewisten genommen, die weißen Truppen hätten die Stadt aufgegeben und seien auf die Seite der Sowjetregierung getreten.

Versöhnung mit Moskau.

Die Teilung der Welt in eine herrschende Entente und eine beherrschte, auszusaugende, tributpflichtige oder befehdete germanisch-slawische Gruppe ist in Paris auf dem Papier vollzogen worden, und fast anderthalb Jahre hat die Entente versucht, die völkische, wirtschaftlich und geographisch bedingte Machtstellung von über 850 Millionen Menschen für die Weltpolitik und Weltwirtschaft außer acht zu lassen. In einer Zeit, da die Folgen des Krieges in den Siegerstaaten diese einer wirtschaftlichen Verelendung unterwarfen, die sich nur im Grad, nicht im Wesen, von der Mittel- und Osteuropas unterschied. Diese Vergeudung der Energien der Nationen mußte vor allem nach dem Ausscheiden Amerikas aus dem Verband seiner früheren Verbündeten, nach der Einführung des stillen Krieges der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen das wirtschaftliche Übergewicht Britanniens und der wucherischen Zurückhaltung amerikanischer Rohstoffe und Lebensmittel in naturgesetzlicher Härte ersetzt werden durch eine Ententepolitik, die auf Zusammenfassung der europäischen Kräfte, auf der Zusammenarbeit und Produktionsanreicherung aller europäischen Nationen hinausläuft. In der bitteren und späten Erkenntnis, daß die Entente nicht in ihrer Machtfülle selbstherrlich thronen kann, sich nicht von den Verflechtungen mit dem größten Teil Europas loszureißen vermag, ansonsten sie abstirbt, liegt der Urgrund des jähen Kulissenwechsels der britischen und italienischen Politik, dem sich die widerhaarige französische anschließen muß. Die Konzessionen an Deutschland und der von Lloyd Georges „Westminster Gazette" (die

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF